



---

## **AD-BTV Anlage 23**

### **Dienstvereinbarung Nutzung elektronischer Medien**

---

## **Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien am Arbeitsplatz**

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages und der Personalrat bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages schließen gemäß § 73 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Nr. 17 und § 76 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz die folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien am Arbeitsplatz.

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die Zugang zu durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellten PCs haben und die E-Mail und andere Internet- und Intranetdienste (elektronische Medien) nutzen können.
- (2) Soweit in dieser Dienstvereinbarung keine besonderen Feststellungen getroffen werden, gelten die Regelungen der Allgemeinen Dienstanweisung für die Verwaltung des Deutschen Bundestages (AD-BTV), die Richtlinie zum Einsatz elektronischer Medien in der Bundestagsverwaltung und das Schutzstufenkonzept.

### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Medien transparent zu machen, und die berechtigten Interessen des Dienstherrn, insbesondere an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes, sowie die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (Schutz ihrer personenbezogenen Daten) zu gewährleisten.

### **§ 3 Nutzung**

- (1) Die Verwaltung des Deutschen Bundestages stellt ihren Beschäftigten nach Antragstellung beim Organisationsreferat einen Internet-/Intranet- und/oder E-Mail-Anschluss zur Verfügung. Die elektronischen Medien dienen dabei insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung sowie der Arbeitsprozesse.

- (2) Eine private Nutzung der elektronischen Medien ist in geringfügigem Umfang zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und die Kontrolle gemäß §§ 5 bis 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich daher auch auf den Bereich der privaten Nutzung der elektronischen Medien.
- (4) Die private Nutzung der elektronischen Medien setzt voraus, dass die Beschäftigten zuvor eine schriftliche Einwilligungserklärung abgeben, die zur Personalakte genommen wird. In dieser (widerruflichen) Erklärung stimmen sie zu, dass die Bundestagsverwaltung Protokoll Daten zu den in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Zwecken speichern und auswerten darf und insofern das Fernmelde- und Briefgeheimnis bei jeder privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts nur eingeschränkt Geltung hat. Es steht den Beschäftigten frei, ob sie eine solche Einwilligungserklärung abgeben. Liegt jedoch keine Einwilligungserklärung vor oder ist sie widerrufen, ist jegliche private Nutzung der elektronischen Medien unzulässig.
- (5) Die Gestattung der privaten Nutzung elektronischer Medien stellt eine freiwillige Leistung dar, die den Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages gewährt wird. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 4 Verhaltensgrundsätze**

- (1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der elektronischen Medien, die geeignet erscheint, den Interessen des Deutschen Bundestages oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Behördennetzes zu beeinträchtigen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für
  - das Verbreiten von privaten Äußerungen, die den Eindruck erwecken könnten, sie geschähen im Namen oder mit Billigung der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
  - das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
  - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen.

- (2) Hiervon ausgenommen ist die Nutzung des Internets im ausdrücklichen dienstlichen Auftrag.
- (3) Im Übrigen ist die „Richtlinie zum Einsatz elektronischer Medien in der Bundestagsverwaltung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## § 5 **Protokollierung**

- (3) Die Protokolle werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet oder erstellt:
  - Analyse und Korrektur technischer Fehler
  - Gewährleistung der System- und Betriebssicherheit
  - Optimierung des Netzes
  - statistische Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
  - Auswertung gemäß §§ 6 und 7 dieser Dienstvereinbarung.





**§ 8 Sonderfälle**

Eine Auswertung von Verbindungsdaten bzw. eine Einsicht in Inhalte des E-Mail-Verkehrs von Einrichtungen oder Personen, deren Kommunikation aufgrund gesetzlicher Regelungen besonderer Vertraulichkeit unterliegt, findet im Rahmen von nach [§ 6 Abs. 1](#) dieser Dienstvereinbarung vorgenommenen Stichproben nicht statt.

**§ 9 Maßnahmen bei Verstößen**

- (1) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- (2) Die Verwaltung des Deutschen Bundestages behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung von Internet und E-Mail im Einzelfall zu untersagen bzw. das Recht zu deren Nutzung zu entziehen.

**§ 10 Änderungen und Erweiterungen**

- (1) Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen werden der Personalvertretung und dem oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Dienstvereinbarung können auch ohne Kündigung einvernehmlich in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.
- (2) Weitergehende Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Dienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken bleiben hiervon unberührt.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung entfaltet die Dienstvereinbarung keine Nachwirkung.

- (2) Ein Abdruck dieser Vereinbarung wird den Beschäftigten zur Verfügung gestellt und im Intranet des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2016

Der Direktor beim  
Deutschen Bundestag

Berlin, den 24. Februar 2016

Der Vorsitzende  
des Personalrates